

Palästinensische Rechte einfordern – auf welcher völkerrechtlichen Grundlage?

Vortragsnotizen, Ingrid Jaradat Gassner, März 2014

Ansätze

- Friedensarbeit, Friedensverhandlungen
- Humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe
- **Straflosigkeit für israelische Völker-/Menschenrechtsverletzungen (VR/MR-Verletzungen) beenden und Reparationen sicherstellen**
 1. Was sind Israels VR/MR-Verletzungen?
 2. Welche rechtlichen Verpflichtungen ergeben sich für Drittparteien (Staaten, Private) aus den israelischen Verletzungen?
 3. Israelischen Verletzungen kann man entgegentreten und palästinensische Rechte schützen, indem man Druck auf Drittparteien ausübt, ihre Verpflichtungen zu erfüllen

Was sind Israels VR/MR-Verletzungen?

Eine umfassende Auflistung der israelischen VR/MR-Verletzungen findet sich im Gutachten des Internationaler Gerichtshof (IGH) von 2004 zur Mauer:

Mit der Mauer im 1967 besetzten Gebiet (OPT) verletzt Israel:

- **IV. Genfer Konvention (vertragliches humanitäres VR/IHL):** Annexion, Zwangsumsiedlung/Vertreibung, Vergehen an geschütztem Eigentum
- **MS-Verträge (UNO-Pakt über Bürgerrechte, über Sozialrechte, über Kinderrechte):** Recht auf Bewegungsfreiheit, angemessenem Lebensstandard etc.
- **verbindliches internationales Gewohnheitsrecht: gewaltsame Aneignung von Gebiet, Verhinderung von palästinensischer Selbstbestimmung**

Was sind Israels VR/MR-Verletzungen gegenüber allen PalästinenserInnen seit 1948? (11,6 Millionen insgesamt.: 4,2Mio./OPT (250'000/Ostjerusalem, 2,2 Mio./WB, 1,6 Mio./Gaza); 1,6 Mio./Israel; 5,8 Mio./Exil, großteils Flüchtlinge aus 1948 und 1967)

Welcher rechtliche Rahmen erfasst die Gesamtheit dieser Verletzungen am besten?

ÜBERSICHT: Israelische Politik- und Handlungsmuster gegenüber PalästinenserInnen seit 1948

Fünf Hauptkategorien von Verletzungen

<i>Israelische Politik und Handlungen seit 1948</i>	<i>Betroffene Gruppen von PalästinenserInnen</i>
Zerstörung von palästinensischen Häusern, Infrastruktur und kulturellem Erbe; Vertreibung, Deportation und Zwangsumsiedlung; Enteignung von Gebäuden, Land, natürliche Ressourcen <u>Zweck:</u> Nutzung für israelisch-jüdische Entwicklung und Kontrolle <u>Mittel:</u> bewaffnete Gewalt gegen Zivilpersonen/Einrichtungen; diskriminierende Eigentums- und Planungsgesetze und Militärverordnungen; diskriminierende Anwendung und Vollzug von Gesetzen	Palästinensische Flüchtlinge aus 1948
	PalästinenserInnen in Israel: z.B. Militärregime 1948–1966; heute Naqab/Negev (Praver Plan)
	Palästinensische Flüchtlinge aus 1967
	PalästinenserInnen im 1967 besetzten (annektierten) Ostjerusalem
	PalästinenserInnen im 1967 besetzten Westjordanland: heute besonders „Area C“, Jordantal
	PalästinenserInnen im 1967 besetzten Gazastreifen/bis 2005

Israelische Politik und Handlungen seit 1948	Betroffene Gruppen von PalästinenserInnen
<p>Entzug von zivilem Status und nationaler Identität als ursprüngliche EinwohnerInnen des Landes; Ausschluss, Aberkennung von Status, Verhinderung von Rückkehr und Familienzusammenführung</p> <p><u>Zweck:</u> Verminderung, Fragmentierung und Entrechtung der palästinensischen Bevölkerung zugunsten der Errichtung/Erhaltung israelisch-jüdischer Bevölkerungsmehrheit und Dominanz</p> <p><u>Mittel:</u> diskriminierende Gesetze und Verordnungen zu Nationalität, Bürgerschaft und Einreise/Aufenthaltsrecht; diskriminierende Anwendung von Gesetzen/Verordnungen; Volkszählungen</p>	<p>Palästinensische Flüchtlinge aus 1948: ausgeschlossen, weder Status noch Rechte in Israel</p>
	<p>PalästinenserInnen in Israel: BürgerInnen, aber nicht Teil der (jüdischen) Nation Israels, ohne nationale Identität und kollektive Rechte</p>
	<p>Palästinensische Flüchtlinge aus 1967: ausgeschlossen, weder Status noch Rechte im 1967 besetzten Gebiet</p>
	<p>PalästinenserInnen im 1967 besetzten (annektierten) Ostjerusalem: Personen mit dauerndem Aufenthalt in Israel („Ausländerstatus“), deportierbar</p>
	<p>PalästinenserInnen im 1967 besetzten Westjordanland: „BürgerInnen der Autonomiebehörde (PA)“ mit begrenzten Befugnissen im Westjordanland</p>
	<p>PalästinenserInnen im 1967 besetzten Gaza: „BürgerInnen einer feindlichen Organisation“, unter Blockade; Zielgruppe für permanenten Ausschluss (mehrheitlich Flüchtlinge aus 1948)</p>
<p>Einschränkung der Bewegungsfreiheit</p> <p><u>Zweck:</u> Erleichterung von Enteignung, Fragmentierung und Kontrolle, Verhinderung von palästinensischer Entwicklung</p> <p><u>Mittel:</u> Verordnungen, Schließung von Gebieten, Checkpoints, Mauer, Bewilligungssystem</p>	<p>PalästinenserInnen in Israel: 1948–1966 Bewilligungssystem (Militärregime); heute beschränkter Zugang zu „Area A“/ Westjordanland, kein Zugang nach Gaza</p>
	<p>PalästinenserInnen im 1967 besetzten (annektierten) Ostjerusalem: Behinderung durch Mauer in Jerusalem, kein Zugang nach Gaza</p>
	<p>Pal. im 1967 besetzten Westjordanland: beschränkter Zugang nach Israel, Ostjerusalem und zu „geschlossenen Gebieten“ (Mauer, Siedlungen) im Westjordanland; kein Zugang nach Gaza</p>
	<p>PalästinenserInnen im 1967 besetzten Gaza: sehr beschränkter Zugang nach Israel (Genehmigung); kein Zugang zu „geschlossenen Gebieten“ in Gaza und nach Ostjerusalem und Westjordanland</p>
<p>Rassische Segregation</p> <p>Vorenthalten von existenziellen staatlichen Ressourcen (z.B. Land, Wasser, welche vorher enteignet wurden)</p> <p>Budgets und Dienstleistungen</p> <p><u>Zweck:</u> Verhinderung von palästinensischer Entwicklung, Vertreibung/Einleitung von zwangsweiser Abwanderung/Umsiedlung</p> <p><u>Mittel:</u> diskriminierende Gesetze, Verordnungen und Vollzug bezüglich Verteilung, Planung und Entwicklung; extraterritoriale Anwendung israelischen Zivilgesetzes auf die jüdischen SiedlerInnen im Westjordanland</p>	<p>PalästinenserInnen in Israel: separate „arabische“ und „jüdische Sektoren“ in öffentlicher Verwaltung; rassistische Trennung von Raum und Kommunen; Politik der „Judaisierung“ (Galiläa, „gemischte Städte“, Naqab/Negev)</p>
	<p>PalästinenserInnen im 1967 besetzten (annektierten) Ostjerusalem: Politik des „demografischen Gleichgewichts“</p>
	<p>PalästinenserInnen im 1967 besetzten Westjordanland: zwei separate Rechtssysteme: Militärgesetz für PalästinenserInnen vs. Zivilgesetz für jüdische SiedlerInnen</p>
	<p>PalästinenserInnen im 1967 besetzten Gazastreifen: Politik des Entzugs von Nahrung und lebensnotwendigen Gütern/kollektive Bestrafung (siehe unten)</p>
<p>Verfolgung aufgrund von Widerstand gegen die obigen Maßnahmen</p> <p>Verfolgung von Personen durch z.B. Ausschluss von öffentlichen Dienst, Geldstrafen, Haft, Folter, Mord, Deportation, Annullierung von zivilem Status etc.</p> <p>Kollektivstrafen: Ausgangssperren, Schließung von Gebieten, Massenverhaftung, Entzug von Nahrung und lebensnotwendigen Gütern/Leistungen, vorsätzliche Zerstörung von zivilem Eigentum, Infrastruktur und Tötung/Verletzung von Zivilpersonen etc.</p> <p><u>Zweck:</u> Unterdrückung von Widerstand</p> <p><u>Mittel:</u> bewaffnete Gewalt, Militärverordnungen, Notstandsgesetze, diskriminierende Gesetze und Vollzug von Gesetzen gegen Meinungs- und Versammlungsfreiheit</p>	<p>PalästinenserInnen in Israel: z.B. Repressionen gegen öffentliche Proteste bei Enteignung und Diskriminierung (Tag des Bodens 1976, Demonstrationen von 2000, Nakba-Gedenken)</p>
	<p>PalästinenserInnen im 1967 besetzten (annektierten) Ostjerusalem: systematische Unterdrückung von palästinensischen politischen und kulturellen Aktivitäten</p>
	<p>PalästinenserInnen im 1967 besetzten Westjordanland: Repression gegen Volksaufstände und Proteste gegen Siedlungen und die Mauer</p>
	<p>PalästinenserInnen im 1967 besetzten Gaza: Repression gegen Volksaufstände, Schließung seit 1990, Entzug von Nahrung und lebensnotwendigen Gütern (Blockade seit 2007), Militäroperationen</p>
	<p>Flüchtlinge im Exil: Politik des Erschießens von Personen, die heimzukehren versuchen, Militäroperationen gegen Flüchtlingslager in Jordanien und im Libanon</p>

Mit dieser Politik und diesen Maßnahmen hat Israel

- alle Gruppen von PalästinenserInnen seit 1948 diskriminiert und unterdrückt;
- Völker- und Menschenrechte systematisch verletzt;
- Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen.



Gemäß Völkerrecht und Menschenrechten entsprechen diese Politik und diese Maßnahmen in ihrer Gesamtheit auch den Definitionen von

- **unmenschlichen Handlungen von Apartheid** und
- für die 1967 besetzten Gebiete **auch Handlungen von Kolonialismus**

Unmenschliche (israelische) Handlungen von Apartheid

(gemäß Apartheid-Konvention von 1973 und Römer Statut/IStGH)

- **Vertreibung oder zwangsweise Überführung von Personen**
- **Verfolgung aus rassistischen Gründen durch vorsätzlichen und schwerwiegenden Entzug von Grundrechten**
- **Rassistische Segregation**
- **Vorsätzliche Tötung, Beraubung körperlicher Freiheit, Folter**
- **Verfolgung aufgrund von Widerstand gegen Apartheid**

Israelische Handlungen von Kolonialismus (im 1967 besetzten Gebiet)

(gemäß der UNO-Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker: Res. 1514 der UNO-Generalversammlung von 1960)

- **Verletzung der territorialen Integrität** (Annexion, Siedlungen, Mauer, „Sperrung“ von Gebieten)
- **Verletzung der palästinensischen Souveränität über natürliche Ressourcen** (z.B. Enteignung von Land und Wasser, deren Ausbeutung für israelische Zwecke)
- **Integration der palästinensischen Wirtschaft in die israelische Wirtschaft** (z.B. die permanente Auferlegung von wirtschafts- und finanzpolitischen Restriktionen auf der Grundlage des Pariser Abkommen über die Wirtschaftsbeziehungen (Teil der Oslo-Abkommen), das wie alle Oslo-Abkommen nur für eine Übergangsperiode von fünf Jahren gelten sollte).
- **Entzug des Rechts der PalästinenserInnen auf freien Ausdruck, Entwicklung und Ausübung ihrer Kultur**
- **Beraubung der Möglichkeit für PalästinenserInnen, sich selbst zu regieren** (z.B. durch Verhaftung der gewählten ParlamentarierInnen nach den Wahlen von 2006)

Rechtliche Definitionen von Apartheid und Kolonialismus

Apartheid: unmenschliche Handlungen ... begangen im Zusammenhang mit einem **institutionalisierten Regime von systematischer rassistischer Unterdrückung und Beherrschung**, und mit der Absicht, dieses Regime aufrechtzuerhalten [1973 Apartheid-Konvention, Römer Statut/IStGH]

Kolonialismus: Unterwerfung unter Fremdherrschaft und Ausbeutung eines Volkes, dessen **Selbstbestimmung damit verhindert wird**. [Res. 1514 der UN-Generalversammlung von 1960]

Israels Apartheid kann daher definiert werden als:

Unmenschliche und kolonialistische Handlungen, begangen im Zusammenhang mit einem **institutionalisierten Regime** der Unterdrückung von PalästinenserInnen und israelisch-jüdischer

Beherrschung und mit der Absicht, dieses Regime aufrechtzuerhalten und auf das 1967 besetzte palästinensische Gebiet **auszuweiten**.

Der institutionalisierte Charakter des israelischen Regimes der Unterdrückung und Beherrschung

Institutionalisierung zeigt sich in Form eines Systems von **Gesetzen**, welche:

- eine extraterritoriale „jüdische Nation“ rechtlich verankern und Israels jüdischer Bevölkerung den privilegierten Status „jüdischer Nationalität“ verleihen – **separat von und zusätzlich zu** israelischer Staatsbürgerschaft;
- den Bürgerstatus der palästinensischen Flüchtlinge **annullieren und letztere damit staatenlos machen**, ohne jeglichen Rechtsanspruch in Israel;
- **systematische und irreversible Enteignung von PalästinenserInnen** ermöglichen und konfiszierte palästinensische Immobilien (Land, Häuser) in den **permanenten Besitz des Staates und des Jewish National Fund (JNF)** überführen;
- privaten zionistischen Organisationen wie dem JNF **öffentlichen Status und Funktionen in Israel zuerkennen**, obwohl diese Organisationen statutarisch dazu beauftragt sind, ausschliesslich für das Wohl und die Entwicklung des „jüdischen Volkes“/der „jüdischen Nation“ (und nicht aller israelischen StaatsbürgerInnen) zu agieren;
- Israel als den **Staat des „jüdischen Volkes“ definieren** und **politische Parteien**, die darauf zielen, das System der israelisch-jüdischen Beherrschung **durch gesetzliche Reform abzuschaffen**, von der **Beteiligung an Parlamentswahlen ausschliessen**;
- den Anspruch auf **israelische Souveränität im gesamten historischen Palästina gesetzlich verankern**.

Zu diesen Gesetzen zählen unter anderem (und in der obigen Reihenfolge): Law of Return (1950); Israeli Citizenship Law (1952); Absentees' Property Law (1950); Development Authority (Transfer of Property) Law (1950); Land Acquisition for Public Purposes Ordinance (1943, incorporated British Mandate law); Basic Law: Israel Lands (1960); World Zionist Organization-Jewish Agency „Status“ Law (1952); Keren Kayemet Le-Israel Law (1953); Covenant with Zionist Executive (1954); Basic Law: The Knesset (1958), Amendment 9 (1985); Area of Jurisdiction and Powers Ordinance, No. 29 of 5708-1948 (1948); Law and Administration Ordinance, Section 11B. Siehe auch Adalah: <http://adalah.org/eng/Israeli-Discriminatory-Law-Database>

UNO-Menschenrechtskomitees kritisieren regelmäßig das **Fehlen eines verbindlichen** (quasi-konstitutionellen) **Rechts auf Gleichheit in israelischem Gesetz**. Das System der rassistischen Beherrschung kann auf der Basis des Grundgesetzes: Menschenwürde und Freiheit (1992) nicht angefochten werden.

Warum sind Apartheid, Vertreibung/Zwangsumsiedlung und Kolonialismus der beste konzeptuelle und rechtliche Rahmen für den Schutz palästinensischer Rechte und einen gerechten Frieden?

Apartheid, Vertreibung/Zwangsumsiedlung und (Siedler) Kolonialismus

- (1) behandeln die **Gesamtheit** der VR/MR-Verletzungen, welche **alle** PalästinenserInnen seit 1948 betreffen; sie **überbrücken** die Trennung zwischen „Israel“ und dem „1967 besetzten Gebiet“ sowie die Fragmentierung des palästinensischen Volkes;
- (2) legen den Schwerpunkt auf die **Ursachen und Kernprobleme**, die behandelt und gelöst werden müssen;
- (3) treffen weltweit auf Ablehnung; sind hilfreich für die **Mobilisierung öffentlicher Meinung und politischer Unterstützung** durch ehemals kolonisierte Nationen, welche dringend gebraucht werden, z.B. um in der UNO-Vollversammlung eine Mehrheit für ein weiteres IGH-Gutachten zu erreichen oder um eine erfolgreiche Klage im Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) einzureichen.
- (4) **verdeutlichen die rechtlichen Verpflichtungen aller Staaten und Privatparteien** und stärken damit zivilgesellschaftliche Initiativen, welche internationale Verantwortung und Rechenschaft einfordern, wie z.B. die BDS-Kampagne und juristische Bemühungen für gerichtliche Untersuchung und Bestrafung verantwortlicher Personen.

Welche rechtlichen Verpflichtungen ergeben sich für Drittparteien (Staaten, Private) aus den israelischen Verletzungen?

1. Drittstaatliche Verpflichtungen (allgemein)

Normalerweise sind Staaten (und zwischenstaatliche Organisationen) nicht verantwortlich für VR/MR-Verletzungen durch einen anderen Staat. Rechtliche Verpflichtungen in diesem Zusammenhang entstehen nur dort, wo sie vertraglich vereinbart sind.

In Situationen von **gravierenden Verletzungen von verbindlichen Regeln des internationalen Gewohnheitsrechts** haben jedoch **alle Staaten zusätzliche und besondere Verpflichtungen** (Völkerrechtskommission, *Artikelentwurf für die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidriges Handeln*, 2001):

(V 1) die Verpflichtung, die illegale Situation **nicht (als legitim) anzuerkennen oder Beihilfe zu leisten** (denn diese würde zu Komplizenschaft führen) und

(V 2) die Verpflichtung zu **Zusammenarbeit** mit anderen Staaten, **um die gravierenden Verletzungen zu beenden** (z.B. durch Sanktionen) und **Reparationen** für die Opfer sicherzustellen.

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verletzen obiges Gewohnheitsrecht.

Zusätzlich haben viele Staaten (z. B. Signatarstaaten des Römer Statuts und der Konventionen gegen Völkermord, Folter und Apartheid) auch die **vertraglichen Verpflichtungen**,

- internationale Verbrechen zu bekämpfen;
- gerichtliche Verfolgung der Verantwortlichen zu gewährleisten.

2. Staatliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit Israels VR/MR-Verletzungen im 1967 besetzten Gebiet

Das Mauer-Gutachten des IGH (2004) hat bestätigt, dass

- Signatarstaaten der IV. Genfer Konvention verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass Israel die Regeln der IV. Genfer Konvention respektiert und anwendet;
- Israel mit seiner Mauer im 1967 besetzten Gebiet verbindliche Regeln des Gewohnheitsrechts gravierend verletzt, nämlich das Verbot der **gewaltsamen Aneignung von Gebiet** und das **Recht der PalästinenserInnen auf Selbstbestimmung**, und dass **alle Staaten verpflichtet sind, diese Verletzungen nicht (als legal) anzuerkennen (V1) und zusammenzuarbeiten, um diese zu beenden (V2)**.


Gegenwärtige staatliche Praxis:

- Kein Fortschritt bezüglich Durchsetzung der IV. Genfer Konvention
- **Nur teilweise und mangelhafte Durchführung von Verpflichtung V1**, z.B. EU-Richtlinien vom Sommer 2013; unverbindliche staatliche Informationen/Richtlinien für privatwirtschaftliche Unternehmen im 1967 besetzten Gebiet (GB, NL); gesetzliche Regelung der Deklaration von israelischen „Siedlungsprodukten“. Zugleich: weit verbreitete, andauernde **Komplizenschaft**.
- **Keine Durchführung von Verpflichtung V2**: stattdessen ausschließlicher Fokus auf Friedensverhandlungen, humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe für PalästinenserInnen.
- **Politischer Druck seitens westlicher Regierungen, um gerichtliche Untersuchung und Verfolgung von israelischen Kriegsverbrechen zu verhindern.**

3. Drittstaatliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit israelischer Apartheid, Vertreibung/Zwangsumsiedlung und (in den 1967 besetzten Gebieten) Kolonialismus

Apartheid, Vertreibung/Zwangsumsiedlung, Kolonialismus = **gravierende Verletzungen des internationalen Gewohnheitsrechts**

Apartheid, Vertreibung/Zwangsumsiedlung = **internationale Verbrechen** (Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit)

 **Erhöhter Druck auf Staaten, ihre gewohnheitsrechtlichen Verpflichtungen voller und umfassender zu erfüllen:**

- **Nichtanerkennung (V1)**, z.B. Verbot von Import israelischer Produkte aus den 1967 besetzten Gebieten; Verweigerung der Anerkennung Israels als „Staat des jüdischen Volkes“; verbindliche Richtlinien gegen öffentliche und private, wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung aller VR/MR-widrigen israelischen Aktivitäten.
- **Kooperation (V2)**, z.B. Embargo gegen militärische Hilfe und Zusammenarbeit mit Israel; Suspendierung von Freihandelsabkommen (EU-Assoziationsabkommen, Mercosur); Sanktionen gegen verantwortliche israelische Körperschaften und Personen (Ausschluss von Kooperationsabkommen, Einfrieren von Konten/Eigentum, Einreiseverbot); UNO Resolutionen fuer Rekonstituierung des UNO-Apartheid-Komitees und/oder IGH-Gutachten zu Israels Apartheid und Kolonialismus.

- **Einleitung und Unterstützung gerichtlicher Untersuchung und Verfolgung** auf staatlicher und internationaler Ebene.

4. Verpflichtungen von privaten Organisationen und Unternehmen im Zusammenhang mit israelischer Apartheid, Vertreibung/Zwangsumsiedlung und (in den 1967 besetzten Gebieten) Kolonialismus

➔ Erhöhtes Risiko: Imageverlust, gerichtliche Klagen

➔ Erhöhter Druck auf Unternehmen, VR/MR zu achten und ihr **Engagement in israelischen Aktivitäten, die VR/MR verletzen, zu beenden bzw. zu vermeiden.**